



SCHUTZZONEN - R E G L E M E N T
FÜR TRINKWASSERFASSUNGEN

VOM

2. MÄRZ 1977

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich
mit Verfügung Nr. **2086** vom **15. Okt. 1980**

Der Stadtrat erlässt folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Die Stadt Bülach erlässt, gestützt auf nachstehende rechtliche Grundlagen, folgendes Grundwasser-Schutzzonenreglement.

Grundlage

- Grundlagen:
- BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8.10.1971
 - EG zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8.12.1974
 - VO des BR über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten
 - Gesetz über das Gemeindewesen des Kantons Zürich vom 6.6.1926

Art. 2

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers bei den Quellen und der Grundwasserfassung Herrenwis (GWR 1 2-24, Konzession 12'000 l/Min.) erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und die zu treffenden Massnahmen fest.

Zweck

Art. 3

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung und Grenzen der Schutzzonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan 1 : 5'000 vom 11. Oktober 1976 (Quellen) und dem Schutzzonenplan 1 : 2'000 vom 11. Oktober 1976 (PW Herrenwis).

Geltungsbereich

Art. 4

Baurechtliche Vorschriften, forstrechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

Andere gesetzliche Bestimmungen

Zonen-
einteilung

Art. 5

Die Schutzzonen sind in die

- Zone I, Fassungsbereich
- Zone II, Engere Schutzzone
- Zone III, Weitere Schutzzone

unterteilt.

II. VORSCHRIFTEN FUER DIE SCHUTZZONEN

Art. 6

Zone III,
Weitere
Schutzzone

Für die Zone III, Weitere Schutzzone, gelten folgende Vorschriften und Nutzungsbeschränkungen:

a) Nicht zugelassen sind:

Grünfuttersilos, Jauchegruben, Miststöcke, sofern ihre Dichtigkeit nicht kontrollierbar ist, sowie Kläranlagen, Kiesgruben, Abfall- und Kehrichtdeponien, Autofriedhöfe, Tankstellen, Gewerbe- und Industriebetriebe, welche grundwassergefährdende Stoffe verwenden oder erzeugen, Friedhöfe.

b) Zugelassen sind:

Landwirtschaftliche Nutzung, Sportanlagen, Parkplätze mit dichten Belägen und Anschluss an die Kanalisation, dichte, periodisch kontrollierte Abwasserleitungen, Haustankanlagen mit speziellen Schutzmassnahmen, die Leckverluste verhindern, erkennbar machen und zurückhalten, Quartierstrassen, Flurwege, Waldwege und Materiallager fester, unlöslicher Stoffe, Wohnbauten, Schulhäuser, Geschäftshäuser.

Art. 7

Zone II,
Engere
Schutzzone

In der Zone II, Engere Schutzzone, sind zusätzlich zu den Massnahmen in der Weiteren Schutzzone

a) nicht zugelassen:

Uebermässige Verwendung von Dünger und Jauche,

Spritzmittel, Klärschlamm, chemische Holzimprägnierungsmittel, Strassen mit häufigem Tankwagenverkehr, Parkplätze, Abwasserleitungen, Materiallager, Bauten aller Art.

b) noch zugelassen:

Landwirtschaftliche Nutzung mit mässiger Düngung, forstwirtschaftliche Nutzung ohne Verwendung von Chemikalien, Gartenbau, Turnplätze.

Art. 8

In der Zone I, Fassungsbereich, sind zusätzlich zu den Massnahmen der Engeren Schutzzone

Zone I,
Fassungsbereich

nicht zugelassen:

Jegliche Verletzung der Grasnarbe, die Verwendung von Dünger und Chemikalien, Pflügen und Weidgang.

III. SPEZIELLE MASSNAHMEN

Art. 9

Beim Pumpwerk Herrenwis sind folgende Sanierungsmassnahmen vorzusehen:

Pumpwerk
Herrenwis

- a) Die Strasse, die beim Pumpwerk Herrenwis vorbeiführt, ist ausserhalb des Fassungsgebietes zu verlegen.
- b) Der Fassungsgebiet ist aufzuforsten
- c) Die Zufahrt zum Pumpwerk Herrenwis ist mit einem Fahrverbot (ausgenommen forst- und landwirtschaftlicher Verkehr) zu belegen.
- d) An der Chellerhalsstrasse sind im Kontaktbereich zur Engeren Schutzzone Hinweissignale mit dem Text "Gewässerschutzzone" anzubringen.
- e) Die betriebsnotwendigen Transporte für die Kunststoff-Fabrik Gebr. Stüdi sind gewährleistet.

Art. 10

Pumpwerk
Hirslen

Auf eine Ausscheidung von Schutzzonen bei den Pumpwerken Hirslen I und II wird verzichtet.

Diese Fassungen werden bis 31.12.1990 aufgehoben.

Art. 11

Hinterros-
quelle

Bei der Hinterrosquelle sind folgende Sanierungsmassnahmen vorzusehen:

- a) Der Fassungsbereich ist nach Möglichkeit aufzuforsten oder einzuzäunen.
- b) Die baulichen Anlagen der Quelle sind zu sanieren.
- c) Auf eine Verlegung der Strasse zum Alpenhof wird verzichtet.

Art. 12

Jauchedüngung,
Hinterros-
quelle

In der Schutzzone II, Engere Schutzzone, bei der Hinterrosquelle wird das Düngen mit Jauche verboten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13

Auf eine Ausscheidung der Zonen I und II bei den Quellen Bachtobel, Bianchi und Krebsbach wird einstweilen verzichtet, da sie nicht genutzt werden. Eine zukünftige Nutzung darf erst erfolgen, wenn die erforderlichen Zonen I und II ausgeschieden sind.

Art. 14

Auf eine Ausscheidung der Zone I bei den Quellen Rinsberg, Wagenbreche, Pfadiheim, Bäretmoos, Juchzenbrünneli und Hofmann wird verzichtet, da sie entweder im Wald liegen oder Laufbrunnen speisen.

Art. 15

Die Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen gemäss
vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anmerken
zu lassen. Grundbuch-
eintrag

Art. 16

Uebertretungen dieses Schutzzonenreglementes wer-
den nach den Bestimmungen der kantonalen und eid-
genössischen Gesetzgebung geahndet. Strafbe-
stimmungen

Art. 17

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement
treten nach Genehmigung durch die Baudirektion in
Kraft. Inkraft-
treten

Bülach, 2. März 1977

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: G. Ganz

Der Schreiber: H. Hiller